

Die Gemeinde Langenpreising erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – , sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses am 28.10.2008 gültigen Fassung - folgende

Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde (§ 3) sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerorts ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde, Jagdhunde im Einsatz,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Aufenthaltsverbote

Hunde aller Rassen dürfen sich nicht in folgenden öffentlichen Anlagen aufhalten:

- auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünanlagen
- in Kindergärten sowie den dazugehörigen Außenanlagen
- in Friedhöfen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Mit Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 GO kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Aufenthaltsverbot von Hunden in öffentlichen Anlagen (§ 2 dieser Verordnung) verstößt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 10.11.2008

gez.

Peter P. Deimel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Langenpreising wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 46 vom 5.12.2008 bekannt gemacht.

Wartenberg, 05.12.2008
Gemeinde Langenpreising

gez.

Peter P. Deimel
1. Bürgermeister